Entwurf

STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

Über Referat 1
An Amt 10

I. Antrag auf Stellenschaffung / Erhöhung des Stellenumfangs (Bitte ein Antrag pro Stelle!)

1. Kurzbeschreibung vom Aufgabeninhalt der Stelle

Fachkraft für Naturschutz ergänzt um die neue Aufgabe Biodiversitätsberatung (Art. 5d BayNatschG) und die kommunale Aufgabe "Erstellung eines ämter- und referatsübergreifenden Biodiversitätskonzepts für städtische Liegenschaften"

2. Referat	Amt	Sachgebiet
2	26	A26.3

3. Geschätzter Personalbedarf

Funktion der Stelle (Assistenz, Sachbearbeitung, Sachgebietsleitung etc.)	Stellenumfang in NK	unbefristet/ befristet	Entgelt--gruppe	Besold-gruppe	Zeitpunkt des Stellenbedarfs
Sachbearbeitung	mindestens 0,5	unbefristet	EG 11		baldmöglichst

4. Begründung des Stellenbedarfs

4.1 Ist bereits eine Behandlung in einem Gremium (z.B. Ausschuss) erfolgt? (wenn ja, Beschluss beifügen)

Ein Stellenmehrbedarf im Vergleich zu heute iHv 0,2 Stellen ergibt sich bereits aus der Korrektur der fehlerhaften Umsetzung des Gutachtens des KommPrVerb. Seitens Orga war vorgesehen, die Korrektur bereits bei den letzten Stellenplanberatungen umzusetzen, wurde dann aber doch zurückgestellt (s. Anhang)

Bzgl. der Mehraufgaben nach Umsetzung des Volksbegehrens "Rettet die Bienen in Bayern" und des "Versöhnungsgesetzes" erfolgten entsprechende Vorlagen aufgrund entsprechender Anträge aus der Politik. S. dazu Beschlüsse des UVA v. 5.6.2019 und 4.12.2019 sowie interfraktioneller Arbeitskreis v. 18.12.2019 (s. Anlagen)
Grundsätzlich soll danach in Kontext mit neuen Aufgaben für die Untere Naturschutzbehörde und angekündigten Fördermöglichkeiten die Erstellung einer umfassenden Biodiversitätsstrategie für Schwabach geprüft werden.

Weitere Beschlussfassungen stehen nach entsprechender Abstimmung im interfraktionellen Arbeitskreis noch aus.

4.2 Ist die Stelle zur Erfüllung von Pflichtaufgaben oder freiwilligen Aufgaben nötig?

Bei den fehlenden 0,2 Stellen, der neuen zusätzlichen aufgabe Biodiversitätsberatung sowie den aus dem Gesetzespaket sich ergebenden zusätzlichen Aufgaben handelt es sich um Pflichtaufgaben der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Erstellung eines Biodiversitätskonzeptes ergibt sich aus § 2 Abs. 4 BNatSchG sowie Art. 1 Satz 2 BayNatSchG. Danach sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Ein entsprechendes Konzept definiert erst die Handlungsbereiche näher.

4.3 Gründe für den Stellenbedarf (z.B. Gesetzliche Änderungen, Fallzahlenentwicklung, Entwicklung der mittleren Bearbeitungszeiten, Gremiumsbeschluss etc.)

- 0,2 bereits fehlend, Grundlage Orgauntersuchung
- zusätzliche Aufgaben der UNB durch umfangreiche gesetzliche Änderungen durch Annahme des Volksbegehrens und Versöhnungsgesetz
- zusätzliche neue Aufgabe der Biodiversitätsberatung (neuer Art. 5d BayNatschG "Biodiversitätsberater an den UNBs")
- zusätzliche kommunale Aufgabe " Erstellung eines Biodiversitätskonzepts für städtische Liegenschaften" gewünscht, Zuordnung dieser Aufgabe noch erforderlich

4.4 Ziele, die mit der Stellenschaffung erreicht werden sollen

- ordnungsgemäßer Vollzug/Umsetzung der Gesetze (BNatSchG; BayNatSchG)
- Erhalt und Verbesserung der Artenvielfalt im Stadtgebiet durch Einrichtung eines gesetzlich vorgegebenen Biodiversitätsberaters
- Koordination / Systematisches Entwickeln und Veranlassung der Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt / zur Verbesserung der Artenvielfalt insbes. auf städt. Flächen quer über die Stadtverwaltung hinweg
- offensive Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogramms

4.5 Kennzahlen für die Zielerreichung

wirkliche Kennzahlen sind aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabe nicht möglich

5. Finanzierung der Stellenschaffung

☐ Stelle wird durch Drittmittel finanziert

☐ Stelle wird teilweise durch Drittmittel finanziert

☐ Stelle betrifft eine gebührenrechnende Einheit

☒ Stelle wird durch städtischen Haushalt finanziert

6. Sind bereits andere Stellen mit derselben Aufgabe betraut? Wenn ja welche?

Im Bereich des Gesetzesvollzugs als UNB ist die Stelle "Fachkraft für Naturschutz" mit ähnlichen fachlichen Aufgaben betraut, allerdings besteht hier - auch ohne die neuen Aufgaben - ein Defizit von 0,2 Stellen. Durch das Gesetzespaket ergeben sich vielfältigste neue Aufgaben. Die Aufgabe der Biodiversitätsberatung in Art. 5d BayNat´SchG ist neu.
Die Erstellung und Umsetzung eines Biodiversitätskonzeptes stellt eine neue - kommunale - bisher nicht wahrgenommene und zugeordnete Aufgabe dar.

7. Sonstige Veränderungen

Haben sich in anderen Bereichen des antragstellenden Amtes die Aufgaben verändert oder sind solche Entwicklungen absehbar (z.B. Reduzierung/Mehrung von Aufgaben, Abnahme von Fallzahlen, Wegfall von Aufgaben, Änderung der Bearbeitungszeiten etc.)?
Wenn ja, welche?

Aus der Annahme des Volksbegehrens und dem "Versöhnungsgesetz" haben sich weitere zusätzliche Aufgaben auch für die Untere Immissionsschutzbehörde und die Untere Wasserrechtsbehörde ergeben:
- Im Bereich der Unteren Immissionschutzbehörde ergeben sich zusätzliche Aufgaben durch den Vollzug des neuen Art. 11 a BayNatschG, Art. 9 BayImSchG entsprechend der dazu ergangenen Vollzugshinweise; Zuständigkeit Untere Immissionsschutzbehörde
- Im Bereich der Unteren Wasserrechtsbehörde ergeben sich zusätzliche Aufgaben durch den neuen Art. 21 BayWG

Darüber hinaus ist der Aufgabenbereich des Amtes durch einen kontinuierlich zunehmenden Arbeitsaufwand aufgrund kontinuierlich zunehmender gesetzlicher Regelungen geprägt, so dass bereits heute in etlichen Bereichen ein erhebliches Vollzugsdefizit besteht (z.B. neue GewAbfV und dgl.) Da es sich zumeist um "Eingriffsverwaltung" handelt, ergibt sich daraus aber kein "Antragsstau". Die Vorgaben der Gesetze können aber nicht mehr umgesetzt werden.

8. Wurden Alternativen zur Stellenschaffung geprüft?

	Beschreibung	Ergebnis
Einsatz von neuer / zusätzlicher Technik	Die UNB ist bereits mit allen zur Verfügung stehenden staatlichen Programmen ausgestattet.	zusätzliche -hilfreiche- Technik im Hinblick auf die Aufgabe nicht erkennbar

Veränderung der Arbeitsprozesse		Arbeitsprozesse sind von den Abläufen her bereits optimiert
Abbau von Standards		Die Augabenerledigung erfolgt bereits heute nach Mindeststandards
Veränderung der Arbeitszeitlage		ändert am Aufgabenumfang nichts
Sonstige....		

14.2.20,	14/02,
Datum, Unterschrift Amtsleitung	Datum, Unterschrift Referatsleitung

II. Referat 1 zur Einbringung in die Referentensitzung ggf. Auftrag an Amt 10 zur Organisationsprüfung